

„Sieg für Familie Walte!“

Über fast zwei Jahre nahm vor allem die Gemeinschaft der Gehörlosen Anteil am Schicksal der Familie Walte. Die zwei Töchter einer heute 76-jährigen gehörlosen Frau kämpften vor Gericht um das Recht ihrer Mutter, in einer Pflegegruppe leben zu dürfen, die besonders für gehörlose Menschen ausgerichtet ist. Oder genauer: Es ging darum, dass das Sozialamt die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und nicht sie als Familienangehörige für diese Kosten herangezogen werden. Der Kampf der Töchter galt als stellvertretend für jeden gehörlosen und hörbehinderten Menschen, der irgendwann einmal auf die Betreuung in einem Seniorenheim angewiesen sein würde.

Mutter Walte bewohnt seit September 2012 ein Zimmer in der neu eingerichteten Gehörlosenwohngruppe „Sprechende Hände“, in der die Bewohner ausschließlich von Pflegekräften betreut werden, die in Gebärdensprache geschult sind. Für die vollstationäre Pflege in dieser Wohngruppe werden die Pflegesätze von der Einrichtung anhand einer eigenen Preisliste berechnet. Nach der Unterbringung in der Gruppe „Sprechende Hände“ sind die Heimkosten für die Mutter daher um rund 500 Euro im

Monat gestiegen. Das Sozialamt streckte die Mehrkosten vor, forderte sie aber jetzt von den Töchtern zurück, da sie für diesen Mehraufwand unterhaltspflichtig seien.

In erster Instanz sprach das Amtsgericht Düsseldorf Familie Walte von der Unterhaltspflicht frei. Daraufhin rief das Sozialamt das Oberlandesgericht in Düsseldorf an, das das Urteil umkehrte. Doch Familie Walte wehrte sich gegen das Urteil der zweiten Instanz. Im Sommer 2017 sprach sie von einer „himmel-

schreienden Ungerechtigkeit“ und zog vor den Bundesgerichtshof. Der gab Familie Walte mit Beschluss vom 12. September 2018 Recht (XII ZB 384/17) und hob das Urteil der Zwischeninstanz wieder auf. Die Kosten des Verfahrens trägt das Sozialamt.

Ein großes Lob gebührt den Töchtern der Familie Walte, die sich mit viel Engagement für ihr Recht und das Recht hörbehinderter Menschen eingesetzt haben.

Elke Schallmo

Was steckt hinter dem Urteil?

Das Urteil enthält einige grundsätzliche Klärungen. Nicht alle kommen den Wünschen hörgeschädigter Heimbewohner entgegen. In seinem Schluss enthält das Urteil aber wichtige Hinweise auf das Recht hörgeschädigter Heimbewohner auf eine auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtete Pflege.

Wer sich dabei im Rahmen der Pflege auf das Recht des Gebrauches von Gebärdensprache oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe berufen möchte (§ 17 Abs. 2 SGB I), den weist das Gericht in feste Schranken. Dieses Recht gelte allein hinsichtlich der „Herstellung einer barrierefreien Kommunikationssituation“ durch die Inanspruchnahme „einzelner zu vergütender Kommunikationshilfen“ bei der „Ausführung von Sozialleistungen“. Dazu gehöre unzweifelhaft die vollstationäre Pflege selbst. Trägereinrichtungen müssten deshalb die Kosten dieser Kommunikationsunterstützung in ihren allgemeinen Pflegesatz einkalkulieren. Betroffenen Bewohnern dürften hierfür keine Mehrkosten berechnet werden.

Höhere Kosten rechters

Das gilt aber nicht für die höheren Kosten, die durch eine Wohngruppe wie die „Sprechenden Hände“ entstehen, die auf die speziellen Bedürfnisse von gehörlosen Bewohnern eingerichtet ist. Denn in solch einer Wohngruppe „muss die Pflegevergütung (...) nicht nur die reinen Kosten für die Kommunikationshilfen, sondern darüber hinaus den gesamten Mehraufwand für pflegerisches Personal und besondere technische Ausstattung abdecken, der aufgrund der besonderen Kommunikationssituation bei der stationären Pflege hörbehinderter Personen erforderlich ist.“ Nach Einschätzung des Gerichtes ist es deshalb nicht zu beanstanden, dass die Senioreneinrichtung von den Bewohnern dieser Wohngruppe Mehrkosten von 500 Euro monatlich erhebt.

Wer muss also die Kosten tragen?

Es geht im Weiteren also um die Frage: Wer muss die (Mehr-)Kosten tragen? Auch hier stellt das Ge-

richt unmissverständlich klar, dass sich aus dem Recht auf Gebrauch von Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I „kein Anspruch der Hilfeempfängerin gegen die Antragstellerin [das heißt den Träger der Sozialhilfe] – oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Kostenträger – auf Übernahme der Mehrkosten [ergibt]“. Im Klartext: Für diese Kosten muss die Bewohnerin selbst aufkommen.

Im vorliegenden Fall konnte die Mutter allerdings die Kosten nicht selbst aufbringen. Sie bezog schon allein für die Grundkosten der stationären Pflege zusätzlich zur Pflegeversicherung Sozialhilfe. Hinsichtlich der Mehrkosten hielt sich das Sozialamt deshalb an ihre beiden Töchter, die unterhaltspflichtig seien. Müssen die Kinder für ihre Mutter aufkommen? Und auch hier lautet die Antwort des Gerichts: Im Prinzip ja.

Dann greift das Gericht aber weiter aus. Es stellt fest, dass die Rechtslage in Bezug auf die Kostentragung für die Verwendung von Kommunikationshilfen durch hörbehinderte Personen in der stationären Pflege widersprüchlich gewesen sei. „Denn auf der einen Seite erfordert die Pflege und Betreuung von gehörlosen Heimbewohnern in der vollstationären Pflege aufgrund der besonderen Kommunikationssituation nicht nur eine besondere Qualifikation des Personals und eine zusätzliche technische Ausstattung, sondern nachvollziehbar durch die begleitende Verwendung der Gebärdensprache bei den einzelnen Pflegemaßnahmen einen erheblich höheren Zeitaufwand. Dem stand auf der anderen Seite der rein verrichtungsbezogene Pflegebedürftigkeitsbegriff (§ 14 SGB XI aF) gegenüber, bei dem die Hörbehinderung des Versicherten bei der Bemessung seines Pflegebedarfs und der darauf beruhenden Vergabe von Pflegestufen nicht oder nur unzureichend Berücksichtigung fand. (...) Heimplätze für gehörlose Bewohner konnten unter diesem Finanzierungssystem in der Praxis ohne erhöhte Zuzahlungen nicht kostendeckend eingerichtet werden (...) Auch dies ist dafür verantwortlich, dass gehörlose Versicherte in spezialisierten Einrichtungen oder Pflegeabteilungen einen erhöhten Eigenbetrag zu leisten hatten, der über den Zuzahlungen lag, der von anderen Versicherten in vergleichbaren Einrichtungen aufgebracht werden musste.“

Hieraus konstruiert das Gericht eine „unbillige Härte“ (siehe § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII): „Die (verstärkte) Sozialhilfebedürftigkeit der Hilfeempfängerin ist hiernach auf eine dem staatlichen Handeln zuzurechnende Rechtslage zurückzuführen, die den besonderen Belangen hörbehinderter Menschen in der vollstationären Pflege nicht ausreichend Rechnung trägt.“ Und es folgt ein wichtiger Zusatz, in dem das Gericht indirekt feststellt, dass die Unterbringung in einer solchen speziellen Wohngruppe kein Luxus ist: „Im Übrigen ist das Beschwerdegericht [gemeint: das Oberlandesgericht Düsseldorf] – in anderem Zusammenhang – mit Recht davon ausgegangen, dass die Unterbringung gehörloser Senioren in einem ausschließlich ‚hörenden‘ Heimumfeld in besonderem Maße belastend ist.“

In dieser Kritik am „verrichtungsbezogenen Pflegebegriff“ dürfte die eigentliche Sprengkraft des Urteils liegen. Die Verbände der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen fordern schon seit Langem, dass die Auswirkungen einer Hörbehinderung bei der Berechnung von Pflegesätzen berücksichtigt werden. Das bedeutet insbesondere höhere Zeitvorgaben.

„Selbst schuld“ – das ist gewissermaßen das Fazit, das das Gericht dem Sozialhilfeträger ins Stammbuch schreibt und verurteilt es zur Übernahme dieser Mehrkosten, die eigentlich durch angemessene Pflegesätze für Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen abgedeckt sein sollten. Und weiter: „Es erscheint sozial ungerechtfertigt, wenn gehörlose Senioren nur deshalb von einer behinderungsgerechten Heimunterbringung Abstand nehmen würden, weil sie wegen der damit verbundenen höheren Heimkosten einen Rückgriff des Sozialhilfeträgers auf ihre Kinder befürchten müssten.“ Abschließend nimmt das Gericht auch die beiden Töchter ausdrücklich vor dem Zugriff des Kostenträgers in Schutz: „Vor diesem Hintergrund erweist sich die Heranziehung der Töchter der Hilfeempfängerin auch deshalb als unbillige Härte (...), weil diese die Behinderung ihrer von Geburt an gehörlosen Mutter im Familienverband seit frühester Kindheit mitgetragen haben.“

Norbert Böttges



**Sie ziehen um und möchten Ihre
Zeitschrift weiterhin pünktlich erhalten?**

Dann rufen Sie uns bitte an: 0 62 21/ 90 509 15
oder schreiben Sie eine E-Mail an den vertrieb@median-verlag.de

